

Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg

*vom 1. Dezember 2005 (ABl. S. 239)
geändert durch Art. 1 der VO vom 10. Dezember 2007 (ABl. S. 185)*

Abschnitt I: Dekanat

Unterabschnitt I: Stellung

- § 1 Rechtliche Stellung
- § 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung

Unterabschnitt II: Aufgaben

- § 3 Grundsätze
- § 4 Pastoralplanung und Kooperation
- § 5 Koordination und Vernetzung,
- § 6 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung
- § 7 Unterstützende Hilfen und Öffentlichkeitsarbeit
- § 8 Ökumene und interreligiöser Dialog

Abschnitt II: Dekan

Unterabschnitt I: Stellung und Aufgaben

- § 9 Stellung
- § 10 Allgemeine Aufgaben
- § 11 Aufgaben der Personalführung
- § 12 Aufgaben bei Stellenwechsel und Dienstantritt
- § 13 Visitationen
- § 14 Räte, Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften

Unterabschnitt II: Bestellung, Amtseinführung und Beendigung des Amtes

- § 15 Grundsätze der Bestellung
- § 16 Aktives Wahlrecht
- § 17 Wahlvorschläge
- § 18 Wahlverfahren
- § 19 Amtseinführung
- § 20 Beendigung des Amtes

Abschnitt III: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat

- § 21 Stellvertretender Dekan
- § 22 Schuldekanin/Schuldekan
- § 23 Beauftragte für besondere Seelsorgsaufgaben
- § 24 Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent
- § 25 Jugendreferentin/Jugendreferent

Abschnitt IV: Gremien, Konferenzen und Treffen der hauptberuflich in der Pastoral Tätigen

- § 26 Dekanatsleitungsteam
- § 27 Dekanatskonferenzen
- § 28 Treffen der einzelnen pastoralen Dienste
- § 29 Arbeitsgemeinschaften

Abschnitt V: Dekanatsrat

- § 30 Aufgaben

Abschnitt VI: Dekanatsverwaltung

- § 31 Allgemeines
- § 32 Finanzen
- § 33 Kassen- und Rechnungsführung
- § 34 Sonderregelung für einzelne Dekanate
- § 35 Kirchliche Aufsicht

Auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici und des Beschlusses "Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland" der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 1980 ein neues Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg in Kraft gesetzt. Die Erfahrung von 25 Jahren mit der Arbeit in den Dekanaten auf dieser Grundlage zeigt, dass das Dekanat eine wichtige und zu stärkende Ebene der pastoralen Arbeit ist. Dem Miteinander und der Kooperation über die Seelsorgeeinheiten hinaus wird in Zukunft eine noch größere Bedeutung zukommen. Es ist daher eine Grundbedingung des pastoralen Handelns auf der unteren und mittleren Ebene, dass alle Priester, Ständigen Diakone sowie die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im hauptberuflichen pastoralen Dienst auch Aufgaben im Dekanat übernehmen

Aus einem vertieften Verständnis der Kirche als *Communio*, das Grundlage für die Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese ist, und im Anliegen, die kooperative Pastoral angesichts der Erfordernisse der heutigen Zeit fruchtbar werden zu lassen, wird das Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg nachfolgend neu gefasst.

Abschnitt I: Dekanat

Unterabschnitt I: Stellung

§ 1 Rechtliche Stellung

(1) Das Dekanat ist eine pastorale Einheit, die mehrere benachbarte Seelsorgeeinheiten umfasst. Die Dekanate als Zusammenschlüsse der in Seelsorgeeinheiten zusammengefassten Pfarrgemeinden sind nach kirchlichem Recht als Öffentliche Juristische Personen nach can. 116, 117 und 374 § 2 CIC errichtet.

(2) Die in der Anlage zu diesem Statut aufgeführten Dekanate sind nach staatlichem Recht auf Antrag des Ordinarius als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt (§ 24 a Absatz 1 KiStG). Als Körperschaften des öffentlichen Rechts führen sie die Bezeichnung „Dekanatsverband“.

§ 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung

(1) Die Errichtung und Aufhebung eines Dekanats sowie die Veränderung seiner Grenzen erfolgt durch den Erzbischof. Der Erzbischof fällt seine Entscheidung nach Anhörung des Priesterrates und der betroffenen kirchlichen und staatlichen Gremien und Stellen.

(2) Die räumliche Abgrenzung eines Dekanats wird aufgrund seelsorglicher und verwaltungsmäßiger Erfordernisse entsprechend dem religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Zusammenhang eines Gebietes vorgenommen. Dabei werden die Grenzen staatlicher Verwaltungseinheiten und kommunaler Gebietskörperschaften angemessen berücksichtigt.

Unterabschnitt II: Aufgaben

§ 3 Grundsätze

(1) Grundlage der pastoralen Arbeit auf der Ebene des Dekanats im Dienst für die Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden sind die Prinzipien der Solidarität als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen, die aus Taufe und Firmung erwächst und in der Eucharistie beständig gestärkt wird, der Subsidiarität als Verpflichtung, das Leben der Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden zu fördern, und der Kollegialität als Ausdruck eines kooperationsbereiten und gemeinsam getragenen Dienstes.

(2) Dem Dekanat kommen im Sinne der gemeinsamen Orientierung und Abstimmung pastoraler Ziele und somit im Sinne der Ökonomie der Kräfte Aufgaben zu, die die einzelnen Seelsorgeeinheiten nicht oder nur schwer erfüllen können bzw. für deren Umsetzung es eines größeren Raumes bedarf.

(3) Das Dekanat erfüllt seine Aufgaben im Auftrag des Erzbischofs. Rechtliche Grundlage bei der Erfüllung seiner Aufgaben sind für das Dekanat das allgemeine kirchliche sowie das diözesane Recht, insbesondere dieses Statut sowie die Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist das Dekanat auf enge Zusammenarbeit mit der Region sowie den diözesanen Stellen, Verbänden und Werken angewiesen, die ihrerseits gehalten sind, ihre Planungen und Aktivitäten mit dem Dekanat und den Dekanatsgremien abzustimmen.

§ 4 Pastoralplanung und Kooperation

Im Rahmen seines Auftrages, die gemeinsame pastorale Tätigkeit zu fördern, kommen dem Dekanat insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. für die Verwirklichung der diözesanen Planungen, die das Dekanat und die Seelsorgeeinheiten betreffen, Sorge zu tragen;
2. pastorale Aufgaben und Schwerpunkte des Dekanats zu planen und durchzuführen;
3. mit den vorhandenen Ressourcen die pastoralen Aufgaben der Seelsorgeeinheiten in gerechter Verteilung der Lasten arbeitsteilig aufeinander abzustimmen und mitzutragen;
4. für die geordnete Durchführung des Religionsunterrichts und die Wahrnehmung einer mit den Seelsorgeeinheiten abgestimmten Schulpastoral mitzusorgen;
5. Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften, die der Erfüllung der Aufgaben des Dekanats dienen, einzurichten und zu unterstützen.

§ 5 Koordination und Vernetzung

Auf der Ebene des Dekanats sind pastorale Aufgaben zu koordinieren und für eine Vernetzung der Verantwortlichen untereinander und mit diözesanen Stellen zu sorgen. Dies beinhaltet insbesondere:

1. die Arbeit der kirchlichen und kirchlich anerkannten Organisationen, Gruppen und Institutionen im Dekanat unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu unterstützen und zu koordinieren;
2. die kirchliche Jugendarbeit zu fördern;

3. mit den caritativen Einrichtungen und Diensten zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen;
4. die Seelsorge in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen mit größerem Einzugsgebiet zu sichern und zu koordinieren, sofern für diese nicht eine eigene Regelung getroffen ist;
5. die im Dekanat tätigen Ordensgemeinschaften entsprechend ihrer besonderen Sendung an der Pastoral zu beteiligen;
6. die Seelsorgestellen für die fremdsprachigen Katholiken in die Pastoral des Dekanats einzubinden und sie bei der Erfüllung ihres Auftrages zu unterstützen;
7. mit diözesanen Einrichtungen (wie Hochschulgemeinden, Bildungszentren/Bildungshäuser), die im Dekanat präsent sind, zu kooperieren;
8. die weltkirchlichen Verbindungen zu fördern.

§ 6 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung

Dem Dekanat kommt in Zusammenarbeit mit der Region und mit den damit beauftragten diözesanen Einrichtungen eine Mitsorge für die Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Seelsorgeeinheiten sowie für die Fort- und Weiterbildung der hauptberuflich in der Pastoral Tätigen zu. Hierzu gehören insbesondere:

1. Ausbildungs- sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. für Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Glaubensweitergabe sowie in liturgischen und caritativen Diensten) durchzuführen;
2. Kurse und Tagungen für besondere Zielgruppen (z.B. Brautleute, spezielle Berufsgruppen, altersbezogene Gruppen) zu veranstalten;
3. die Fort- und Weiterbildung der Priester, der Ständigen Diakone, der hauptberuflichen pastoralen und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der diözesanen Ordnungen anzuregen und zu ermöglichen sowie Maßnahmen anderer, für diese Aufgabe zuständiger Stellen zu unterstützen;
4. Bildungsangebote kirchlicher Einrichtungen anzuregen und zu koordinieren.

§ 7 Unterstützende Hilfen und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Dem Dekanat kommt es zu, spezielle Zielgruppen anzusprechen und für diese Initiativen zu ergreifen, die auf der Ebene der einzelnen Seelsorgeeinheiten nicht möglich sind. Hierzu gehören z.B. Angebote aus den Bereichen Katechumenat, Trauerpastoral, Behindertenpastoral, Angebote für konfessions- und religionsverschiedene Paare.

(2) Auf der Ebene des Dekanats sind Möglichkeiten wahrzunehmen, den Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit bewusst zu machen und die Interessen der Kirche in Staat und Gesellschaft zur Geltung zu bringen. Hierzu gehört insbesondere:

1. mit den staatlichen und kommunalen Behörden der mittleren Ebene Kontakte zu pflegen und zusammenzuarbeiten;
2. für Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen zu sorgen, ggf. in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Erzdiözese.

§ 8 Ökumene und interreligiöser Dialog

(1) Das Dekanat fördert die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Dekanat. Es regt Gespräche und Initiativen, die dem gegenseitigen Verständnis dienen, an, unterstützt Gruppen und Gemeinschaften, die sich um die Ökumene sorgen, insbesondere die ACK, und achtet nach Möglichkeit auf ein gemeinsames ökumenisches Reden und Handeln.

(2) Das Dekanat regt Maßnahmen, die den Dialog mit nichtchristlichen Glaubensgemeinschaften unterstützen, an und führt diese bei Bedarf durch.

Abschnitt II: Dekan

Unterabschnitt I: Stellung und Aufgabe

§ 9 Stellung

(1) Der Erzbischof ernennt einen Priester zum Leiter des Dekanats (can. 553 CIC). Dieser trägt als Dekan gemäß dem allgemeinen und diözesanen Kirchenrecht und im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten und gegebenen Weisungen die Hirtensorge des Erzbischofs mit. Er vertritt den Erzbischof im Dekanat und trägt die Anliegen des Dekanats dem Erzbischof vor.

(2) Der Dekan vertritt das Dekanat zusammen mit dem Stellvertretenden Dekan bzw. den Stellvertretenden Dekanen.

(3) Die rechtliche Vertretung des Dekanatsverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmt sich nach den Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO).

(4) Der Dekan leitet in der Regel als Pfarrer oder Pfarradministrator eine Seelsorgeeinheit innerhalb des Dekanats oder arbeitet als Kooperator in der Seelsorge einer Seelsorgeeinheit mit.

§ 10 Allgemeine Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Dekans richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere can. 555 CIC, und nach diesem Statut.

(2) Dem Dekan obliegt es, zusammen mit den Priestern, Diakonen und Laien in den verschiedenen pastoralen Diensten, dem Dekanatsrat und den im Dekanat wirkenden Ordensgemeinschaften das kirchliche Leben im Dekanat zu fördern. Sein Amt verpflichtet ihn, seine besondere Sorge dem geistlichen Leben der Priester, Diakone und der anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auch der geschwisterlichen Gemeinschaft und der Einheit aller Dienste im Dekanat zuzuwenden.

(3) Der Dekan trägt Sorge für die Umsetzung von Impulsen und Anregungen sowie die Durchführung von Erlassen und Anordnungen des Erzbischofs und des Erzbischöflichen Ordinariats und wacht über die Einhaltung der Vorschriften. Er achtet darauf, dass die pastoralen Vorgaben der Erzdiözese in den Seelsorgeeinheiten konkretisiert und umgesetzt werden.

(4) Der Dekan trägt dafür Sorge, dass die Pastoral in den Seelsorgeeinheiten abgestimmt und entsprechend den Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese nach gemeinsam im Dekanat vereinbarten Konzeptionen wahrgenommen wird, und regt Zielfindungsprozesse vor Ort an. Er achtet auf die Einhaltung der auf der Ebene des Dekanats getroffenen pastoralen Grundentscheidungen und hat das Recht, bei Verstößen Anweisungen zu treffen.

(5) Der Dekan hat das Recht, in die Pfarr- und Stiftungsakten Einsicht zu nehmen und im Rahmen seiner Dienstaufsicht von den ihm unterstellten Priestern, Diakonen und anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Auskünfte zu verlangen.

(6) Bei größeren Bauvorhaben von Pfarreien und kirchlichen Trägern im Dekanat erstellt der Dekan oder in Absprache mit ihm der Regionaldekan nach Beauftragung durch das Erzbischöfliche Ordinariat ein Gutachten aus pastoraler Sicht. Darüber hinaus hat er das Recht, von sich aus dem Erzbischöflichen Ordinariat eine Stellungnahme zu solchen Bauvorhaben zukommen zu lassen.

(7) Alle drei Jahre berichtet der Dekan schriftlich dem Erzbischof über die pastorale Situation des Dekanats. Aufgrund dieses Berichts führt der Erzbischof oder ein von ihm Beauftragter mit dem Dekan ein Gespräch, in dem die Situation gemeinsam beurteilt und Schritte für eine Weiterentwicklung vereinbart werden.

§ 11 Aufgaben der Personalführung

(1) Der Dekan nimmt gegenüber den für das Dekanat angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erzdiözese die Aufgaben des unmittelbaren Dienstvorgesetzten wahr. Soweit nach Maßgabe des jeweiligen Dienstvertrages eine besondere Fachaufsicht besteht, übt der Dekan seine Dienstaufsicht im Benehmen mit der die Fachaufsicht führenden Stelle aus.

(2) Der Dekan ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der im Dekanat eingesetzten Pfarrer, Pfarradministratoren, Kooperatoren sowie der Priester und Diakone in der kategorialen Seelsorge und führt die Aufsicht über deren Dienst, soweit nicht eigene Regelungen bestehen

(3) Die Dienstaufsicht des Dekans erstreckt sich - unbeschadet der Zuständigkeit von deren jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten - auch auf die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst im Dekanat: die Vikare, die Subsidiare, die Ordenspriester, soweit sie im Dienst der Erzdiözese tätig sind, die Seelsorger der fremdsprachigen Katholiken, die im Dekanat ihren Dienstsitz haben, die Diakone sowie die anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Dienstaufsicht des Dekans schließt die Aufsicht über die Lebensführung der Priester und Diakone, auch der Priester und Diakone im Ruhestand, ein. Dabei hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese ein Leben führen, das ihrem Stand entspricht.

(5) Gibt die Amts- oder Lebensführung eines der in Absatz 2 genannten Priester oder Diakone sowie eines Priesters oder Diakons im Ruhestand Anlass zu Klagen, soll ihn der Dekan in einem Gespräch zur Änderung veranlassen. Bleibt dieses Bemühen erfolglos, berichtet der Dekan dem Erzbischöflichen Ordinariat. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Sachverhaltes ist es Pflicht des Dekans, dies sofort zu tun.

(6) Gibt die Amts- bzw. Berufsausübung oder die Lebensführung einer der in Absatz 3 genannten Personen Anlass zu Klagen und wird der jeweilige unmittelbare Dienstvorgesetzte nicht tätig, so obliegt es dem Dekan, entsprechend Absatz 5 eine Änderung herbeizuführen.

(7) Im Rahmen seiner Dienstaufsicht sorgt der Dekan für die Einhaltung der Residenzpflicht der Leiter der Seelsorgeeinheiten, der Pfarrer und der mit selbständigen Seelsorgsaufgaben im Dekanat betrauten Priester. Diese sind verpflichtet, den Dekan über Abwesenheitszeiten aufgrund von Urlaub und aus sonstigen Anlässen, die drei Tage überschreiten, sowie die für diese Zeit jeweils getroffene Vertretungsregelung zu informieren.

(8) Der Dekan führt mit den Leitern der Seelsorgeeinheiten regelmäßig Zielvereinbarungsgespräche, in denen die Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit vereinbart werden. Sie dienen insbesondere dem Anliegen, die pastorale Arbeit weitblickender planen und stärker innovativ gestalten zu können.

(9) Der Dekan führt die Dienstaufsicht über die Seelsorgeteams. Er ist berechtigt, den Leitern der Seelsorgeteams und ggf., wenn diese nicht tätig werden, den Teams selbst hinsichtlich ihrer pastoralen Tätigkeit Weisungen zu erteilen. Hierüber unterrichtet er das Erzbischöfliche Ordinariat. Er hält engen Kontakt mit den Seelsorgeteams und trifft sich mit ihnen in der Regel einmal jährlich zur Planung und Reflexion ihrer Arbeit.

(10) Sofern es die pastorale Situation erfordert, kann der Dekan im Einzelfall im Blick auf die Wahrnehmung der Seelsorge im Dekanat und in den Seelsorgeeinheiten Anordnungen über den Einsatz der Priester, Diakone und der anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen sowie diese zur Übernahme zeitlich begrenzter zusätzlicher Aufgaben verpflichten. Hiervon unterrichtet er das Erzbischöfliche Ordinariat.

(11) Im Interesse des pastoralen Dienstes im Dekanat kann der Dekan die Teilnahme an bis zu dreitägigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur dienstlichen Verpflichtung machen. Hierüber informiert er das Erzbischöfliche Ordinariat. Falls erforderlich, sorgt der Dekan in diesem Fall für eine Vertretung.

(12) Der Dekan trägt Sorge für das Presbyterium im Dekanat, stärkt dessen Gemeinschaft und vertieft dessen geistliche Ausrichtung des gemeinsamen Dienstes. Er nimmt sich aller Mitglieder an, besonders derer, die neu in das Dekanat kommen oder krank sind. Bei ernster Erkrankung eines Priesters, die diesen voraussichtlich längere Zeit dienstunfähig macht, benachrichtigt er das Erzbischöfliche Ordinariat.

(13) Beim Tod eines Priesters mit Wohnsitz im Dekanat benachrichtigt der Dekan unverzüglich das Erzbischöfliche Ordinariat und veranlasst die Mitteilung an die Priester der Erzdiözese. Er ist im Benehmen mit den Angehörigen für ein würdiges Begräbnis und, soweit erforderlich, um die Regelung der Nachlassangelegenheiten besorgt. Beim Tod eines Pfarrers, Pfarradministrators oder eines Priesters, der in der kategorialen Seelsorge eingesetzt ist, regelt der Dekan die vorläufige Vertretung. Beim Tod eines Pfarrers oder Pfarradministrators schlägt er dem Erzbischöflichen Ordinariat einen Priester vor, der vertretungsweise zum Pfarradministrator bestellt werden kann, und achtet darauf, dass die Standesbücher, Akten, kirchlichen Geräte und Inventarstücke des Pfarrhauses gesichert und verwahrt bleiben.

(14) Beim Tod eines Diakons benachrichtigt der Dekan das Erzbischöfliche Ordinariat und veranlasst im Benehmen mit den Angehörigen die Mitteilung an die Priester und die anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat sowie an die Diakone der Erzdiözese.

(15) Beim Tod einer hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterin/eines hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiters benachrichtigt der Dekan das Erzbischöfliche Ordinariat und veranlasst im Benehmen mit den Angehörigen die Mitteilung an die Priester, die Diakone und die anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat. Das Erzbischöfliche Ordinariat sorgt dafür, dass die Mitglieder der Berufsgruppe der/des Verstorbenen informiert werden.

§ 12 Aufgaben bei Stellenwechsel und Dienstantritt

- (1) Der Dekan kann bei Besetzung der Stelle eines Leiters einer Seelsorgeeinheit seine Vorstellungen und Wünsche für die Neubesetzung dem Erzbischöflichen Ordinariat mitteilen. Vor der Bestellung und Versetzung von Priestern, Diakonen und anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit herausgehobenen Aufgaben im Dekanat betraut sind, sowie vor der Anweisung und Versetzung der für das Dekanat angestellten hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird der Dekan gehört.
- (2) Beim Dienstwechsel eines Pfarrers oder Pfarradministrators nimmt der Dekan dessen Dienstwohnung ab und erstellt einen entsprechenden Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat.
- (3) Der Dekan führt die vom Erzbischof ernannten Pfarrer in ihr Amt ein.
- (4) Priester, die als Pfarradministrator auf längere Zeit eine Seelsorgeeinheit zu leiten haben, stellt der Dekan in der Seelsorgeeinheit vor. Wird einer Seelsorgeeinheit ein Kooperator zugewiesen, wird dieser in der Seelsorgeeinheit nach gemeinsamer Absprache vom Dekan oder vom Leiter der Seelsorgeeinheit vorgestellt.
- (5) Der Dekan stellt Priester, Ständige Diakone und andere hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Aufgaben auf der Ebene des Dekanats angewiesen werden, den betroffenen kirchlichen und staatlichen Gremien und Stellen vor und führt sie gegebenenfalls in ihr Amt ein.

§ 13 Visitationen

- (1) Der Dekan hat innerhalb von fünf Jahren die Seelsorgeeinheiten und ihre Pfarreien zu visitieren (can. 555 § 4 CIC).
- (2) Bei der Visitation informiert sich der Dekan über die pastorale Situation in der Seelsorgeeinheit. Er lässt sich insbesondere über die Tätigkeiten und Initiativen der kirchlichen Einrichtungen, Gruppen und Verbände, die auf dem Gebiet der Seelsorgeeinheit tätig sind, sowie über deren Zusammenarbeit berichten. Er spricht mit den Pfarrgemeinderäten über die Arbeit, die Anliegen und Sorgen der Seelsorgeeinheit und des Dekanats. Er gibt dem Seelsorgeteam und den Pfarrgemeinderäten Anregungen, die eigene Arbeit zu überdenken, Ziele der pastoralen Arbeit entsprechend den pastoralen Vorgaben der Erzdiözese zu vereinbaren und Schwerpunkte festzusetzen. In einem Gottesdienst wendet sich der Dekan an die Gläubigen der Seelsorgeeinheit.
- (3) Über den Verlauf und den Inhalt der Visitation berichtet der Dekan dem Erzbischöflichen Ordinariat. Dieses erstellt über das Ergebnis der Visitation einen Bescheid und informiert hierüber den Dekan.
- (4) Der Visitationsauftrag erstreckt sich auch auf die Seelsorgestellen für die fremdsprachigen Katholiken, die im Dekanat ihren Dienstsitz haben. Dabei handelt der Dekan in Absprache mit dem für diese Seelsorgestellen zuständigen Referenten im Erzbischöflichen Ordinariat.
- (5) Die Seelsorgeeinheit, die der Dekan leitet oder in der er als Kooperator tätig ist, wird durch einen vom Erzbischof Beauftragten visitiert.
- (6) Das Nähere regelt die Visitationsordnung der Erzdiözese.

§ 14 Räte, Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Dekan ist gemäß der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg kraft Amtes Mitglied des Vorstandes des Dekanatsrates. Das Nähere zu seinem Zusammenwirken mit dem Dekanatsrat ergibt sich aus diesem Statut und aus der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg.

(2) Die Dekane werden in der Regel zweimal im Jahr vom Erzbischöflichen Ordinariat zu einer Konferenz einberufen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, können sich jedoch bei Vorliegen gewichtiger Gründe im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat durch den Stellvertretenden Dekan vertreten lassen. Diese Konferenzen dienen u.a. der geistlichen Besinnung, der Besprechung pastoraler Schwerpunkte und gesellschaftlicher Themen sowie der Information und dem Erfahrungsaustausch mit dem Erzbischof und dem Erzbischöflichen Ordinariat.

(3) Die Dekane einer Region bilden unter der Leitung des Regionaldekans eine Pastoralarbeitsgemeinschaft, die der Planung und Koordination der pastoralen Arbeit in der Region dient. Die Teilnahme an der Pastoralarbeitsgemeinschaft ist Teil des Dienstauftrages des Dekans. Das Nähere regelt das Statut für die Regionen der Erzdiözese Freiburg.

(4) Zur Beratung und Abstimmung anstehender Aufgaben sowie zur gegenseitigen Information und zum Austausch auf der Ebene der Region kommen die Dekane mit dem Regionaldekan, der Regionalreferentin/dem Regionalreferenten, den Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten sowie den Vorsitzenden der Dekanatsräte zu Regionalkonferenzen ihrer Region zusammen. Die Teilnahme an den Regionalkonferenzen ist Teil des Dienstauftrages des Dekans. Das Nähere regelt das Statut für die Regionen der Erzdiözese Freiburg.

Unterabschnitt II: Bestellung, Amtseinführung und Beendigung des Amtes

§ 15 Grundsätze der Bestellung

(1) Der Dekan wird von den Wahlberechtigten des Dekanats aus den vom Erzbischof benannten Kandidaten durch Wahl designiert. Er wird vom Erzbischof ernannt.

(2) Der ernannte Dekan legt vor dem Erzbischof den vorgeschriebenen Amtseid ab. Bei Wiederernennung entfällt die Ablegung des Amtseids.

(3) Die Amtszeit des Dekans beträgt sechs Jahre und beginnt mit der Ernennung durch den Erzbischof. Wiederernennung ist nach erfolgter Designation durch Wahl möglich.

§ 16 Aktives Wahlrecht

(1) Aktives Wahlrecht haben

1. die in der Erzdiözese inkardinierten Priester im aktiven Dienst, die Ordenspriester und die Priester anderer Diözesen, die innerhalb des Dekanats mit amtlichen Auftrag der Erzdiözese in der Pfarrseelsorge oder kategorialen Seelsorge oder im Schuldienst tätig sind,
2. die in der Erzdiözese inkardinierten Priester im Ruhestand, die zum Subsidiar bestellt sind,

3. die Ständigen Diakone, die im Dekanat mit amtlichem Auftrag tätig sind,
4. die im Dekanat eingesetzten hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Jugendreferentin/der Jugendreferent, sofern diese unbefristet angestellt, nicht beurlaubt und mit mindestens 50 % der im kirchlichen Dienst vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind,
5. die Schuldekanin/der Schuldekan und
6. die Mitglieder des Vorstandes des Dekanatsrates.

(2) Wahlberechtigte, die in mehreren Dekanaten mit amtlichem Auftrag tätig sind, nehmen ihr Wahlrecht in dem Dekanat wahr, in dem sie ihren Dienstsitz haben.

§ 17 Wahlvorschläge

(1) Bevor der Erzbischof den Wahlberechtigten die Kandidaten für das Amt des Dekans benennt, holt das Erzbischöfliche Ordinariat aus dem Dekanat Wahlvorschläge (Voten) ein. Vorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten nach § 16.

(2) Vorgeschlagen werden können die in der Erzdiözese inkardinierten Priester, die innerhalb des Dekanats mit amtlichem Auftrag der Erzdiözese in der Pfarreseelsorge oder kategorialen Seelsorge oder im Schuldienst tätig sind und ihr 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hiervon sind die Vikare und die Priester im Ruhestand ausgenommen. Sofern eine entsprechende Stelle im Dekanat frei ist, mit der sich die Aufgabe des Dekans verbinden lässt, können auch in die Erzdiözese inkardinierte Priester, die nicht innerhalb des Dekanats eingesetzt sind, vorgeschlagen werden. In besonderen Fällen können auch Priester anderer Diözesen oder Ordenspriester als Kandidaten benannt werden, sofern diese im aktiven Dienst stehen, mit amtlichem Auftrag der Erzdiözese im Dekanat tätig sind und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Auf Anweisung des Erzbischöflichen Ordinariates fordert der Regionaldekan jeden Vorschlagsberechtigten auf, bis zu dem in der Anweisung festgesetzten Termin dem Erzbischöflichen Ordinariat einen Vorschlag einzureichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann bis zu drei Kandidaten in wertender Reihenfolge vorschlagen.

(4) Unter Würdigung der eingegangenen Vorschläge benennt der Erzbischof den Wahlberechtigten bis zu drei Kandidaten zur Wahl. In Einzelfällen kann der Erzbischof auch Priester anderer Diözesen oder Ordenspriester zur Wahl vorschlagen, sofern diese im aktiven Dienst stehen und mit amtlichem Auftrag der Erzdiözese im Dekanat tätig sind.

§ 18 Wahlverfahren

(1) Der Regionaldekan lädt alle Wahlberechtigten und Kandidaten unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zur Wahl ein und leitet diese. Zu Beginn der Wahlveranstaltung gibt er den Kandidaten die Möglichkeit sich vorzustellen.

(2) Die Wahl ist geheim und vertraulich. Die Wahlberechtigten sind in ihrer Entscheidung frei und nicht an ein Votum eines Gremiums oder einer Berufsgruppe gebunden.

(3) An der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten teilnehmen. Briefwahl ist ausgeschlossen. Im ersten und zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten im ersten und zweiten Wahlgang als abgegebene gültige Stimmen. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang den größeren Stimmenanteil erhalten haben, oder, wenn es mehrere sind, zwischen den beiden, die dem Lebensalter nach die älteren sind. Im

dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmen-
gleichheit ist gewählt, wer dem Lebensalter nach der ältere ist.

(4) Falls nicht zwei Drittel der Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen, bestimmt der Wahlleiter
einen Termin für eine neue Wahl, die frühestens fünf Tage und spätestens 14 Tage nach der ers-
ten Wahl stattfinden muss. Nehmen auch dort nicht zwei Drittel der Wahlberechtigten teil, ernennt
der Erzbischof den Dekan.

(5) Nach erfolgter Wahl gibt der Wahlleiter den Anwesenden das Wahlergebnis bekannt. Nach
Rücksprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat informiert der Wahlleiter im Einvernehmen mit
dem Erzbischöflichen Ordinariat die Öffentlichkeit.

(6) Der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis schriftlich dem Erzbischöflichen Ordinariat unter Vorlage
des Wahlprotokolls mit. Die Ernennung des Dekans durch den Erzbischof wird im Amtsblatt be-
kannt gegeben.

§ 19 Amtseinführung

Der Dekan wird bei seiner erstmaligen Ernennung im Auftrag des Erzbischofs in einem Gottes-
dienst in sein Amt eingeführt.

§ 20 Beendigung des Amtes

Das Amt des Dekans erlischt mit dem Ablauf seiner Amtszeit, mit Vollendung des 70. Lebensjah-
res, durch Eintritt in den Ruhestand, durch Annahme seines Verzichts, durch Übernahme einer
Stelle außerhalb des Dekanats sowie durch Abberufung durch den Erzbischof.

Abschnitt III: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat

§ 21 Stellvertretender Dekan

(1) In jedem Dekanat ist ein Priester als Stellvertretender Dekan zu wählen. Die Amtszeit beträgt
sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Stellvertretende Dekan vertritt den Dekan bei Verhinderung oder Abwesenheit und führt die
Amtsgeschäfte des Dekans kommissarisch, wenn das Dekansamt vakant ist. Er ist gemäß der
Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg kraft Amtes Mitglied des Dekanatsrates.

(3) Über die allgemeinen Vertretungsaufgaben hinaus sprechen Dekan und Stellvertretender De-
kan Aufgaben ab, die der Stellvertretende Dekan regelmäßig wahrnimmt. Er handelt dabei im Ein-
vernehmen mit dem Dekan. Der Dekan beauftragt den Stellvertretenden Dekan mit diesen Aufga-
ben und informiert hierüber das Erzbischöfliche Ordinariat und die Seelsorgeeinheiten des Deka-
nats. Solche Aufgaben können sein:

1. Koordination der Kategorial- und Zielgruppenseelsorge im Dekanat, insbesondere der Famili-
en-, Frauen- und Männerseelsorge sowie ggf. der Gemeinden anderer Muttersprachen,
2. Sorge für die caritativen Dienste im Dekanat,

3. Sorge für die Ökumene und den interreligiösen Dialog,
4. Unterstützung einzelner Seelsorgeteams,
5. Übernahme einzelner Visitationen,
6. Abnahme der Pfarrhäuser bei Pfarrerwechsel,
7. Überprüfung der Pfarr- und Stiftungsakten und der Pfarrarchive,
8. Ansprechpartner bei Revisionen.

(4) Der Stellvertretende Dekan wird von den Wahlberechtigten gemäß § 16 gewählt. Gewählt werden können alle mit amtlichen Auftrag der Erzdiözese im Dekanat tätigen Priester, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausnahme der Vikare und der Priester im Ruhestand.

(5) Die Wahl wird vom Dekan durchgeführt und geleitet. Sie findet entsprechend § 18 statt. Der Dekan teilt das Wahlergebnis unter Vorlage des Wahlprotokolls dem Erzbischof mit der Bitte um Ernennung mit.

(6) Die Amtszeit des Stellvertretenden Dekans beginnt mit seiner Ernennung durch den Erzbischof. Hinsichtlich der Beendigung des Amtes gilt § 20 entsprechend.

(7) Auf Antrag des Dekans kann nach Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates ein Priester als zweiter Stellvertretender Dekan gewählt werden.

§ 22 Schuldekanin/Schuldekan

(1) Die Schuldekanin/der Schuldekan ist im kirchlichen Auftrag verantwortlich für die ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichts an den Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen im Dekanat. Der Erzbischof ernennt die Schuldekanin/den Schuldekan. Der Dekanatskonferenz wird vor der Ernennung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Näheres regelt die Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg.

(2) Die Schuldekanin/der Schuldekan ist gemäß der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg kraft Amtes Mitglied des Dekanatsrates.

§ 23 Beauftragte für besondere Seelsorgsaufgaben

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kategorial- und Zielgruppenpastoral können Dekanatsseelsorgerinnen/Dekanatsseelsorger bestellt werden. Sie arbeiten im Einvernehmen mit dem Dekan und werden von ihm unterstützt. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie auf eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbänden bedacht. Über ihre Tätigkeit berichten sie dem Dekan und dem Dekanatsleitungsteam, unbeschadet etwaiger weiterer Berichtspflichten.

(2) Die Dekanatsseelsorgerinnen und Dekanatsseelsorger werden vom Dekan nach Beratung in der Dekanatskonferenz (§ 27) und ggf. im Benehmen mit den Diözesanverantwortlichen dem Erzbischöflichen Ordinariat für jeweils sechs Jahre zur Ernennung vorgeschlagen. Wiederernennung ist möglich.

(3) Der Dienst der Dekanatsseelsorgerinnen und Dekanatsseelsorger geschieht im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages, sofern sie nicht ehrenamtlich tätig sind. Die Aufgaben und Dienste der De-

kanatsseelsorgerinnen und Dekanatsseelsorger sind bei ihren Stellenumschreibungen zu berücksichtigen.

(4) Die den Dekanatsseelsorgerinnen und Dekanatsseelsorgern in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen werden auf Antrag vom Dekanat ersetzt.

§ 24 Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent

(1) Die Erzdiözese richtet in jedem Dekanat eine Stelle für eine Dekanatsreferentin/einen Dekanatsreferenten ein, die/der mit Teilauftrag jeweils einer Seelsorgeeinheit und dem Dekanat zugeordnet wird.

(2) Die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent unterstützt den Dekan bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, nimmt Aufgaben des Dekanats wahr und trägt damit Mitverantwortung für das kirchliche Leben im Dekanat, für die wachsende Kooperation im Dekanat und für die Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten. Die Aufgaben, die ihr/ihm im Einzelnen übertragen werden, werden vom Erzbischöflichen Ordinariat je nach örtlicher Situation und auf der Grundlage der für das Dekanat vereinbarten Pastoralplanung im Einvernehmen mit dem Dekan und der Dekanatsreferentin/dem Dekanatsreferenten in einer Stellenumschreibung festgelegt. Näheres regeln die Leitlinien zum Einsatz von Dekanatsreferenten/Dekanatsreferentinnen.

(3) Im Einvernehmen mit den einzelnen Dekanen können die Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten einer Region zusammen kommen. Diese Treffen dienen dem Austausch, der Absprache übernommener Aufgaben sowie ggf. der Planung einzelner gemeinsamer Maßnahmen.

(4) Die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent ist Mitglied des Dekanatsleitungsteams und nimmt gemäß der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg mit beratender Stimme an den Sitzungen des Dekanatsrates teil.

§ 25 Jugendreferentin/Jugendreferent

(1) Zur Unterstützung der Jugendpastoral in den Dekanaten werden Jugendreferentinnen/Jugendreferenten eingesetzt, die einen Auftrag für ein Dekanat oder mehrere Dekanate haben.

(2) Die Jugendreferentin/der Jugendreferent hat die Aufgabe, die Jugendpastoral im Gesamt der Dekanatsarbeit zu unterstützen und zu vernetzen sowie die verbandliche Jugendarbeit und nicht-verbandliche Gruppierungen zu begleiten und zu fördern. Hierzu trägt sie/er für die Aus- sowie Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Qualifizierung der hauptberuflich in der Pastoral der Seelsorgeeinheiten Eingesetzten Sorge und bietet Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an. Sie/er initiiert Aktionen und Projekte der Jugendpastoral und arbeitet bei deren Vorbereitung und Durchführung mit. Auf der Ebene des Dekanats leistet sie/er subsidiär jugendpolitische Vertretungsarbeit und ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben arbeitet die Jugendreferentin/der Jugendreferent eng mit dem Dekan und dem Dekanatsjugendseelsorger, den Verantwortlichen in den Seelsorgeeinheiten und Verbänden, dem Dekanatsrat sowie mit den Trägern der Jugendarbeit zusammen. Ihr/ihm obliegt die Geschäftsführung des Jugendbüros.

(4) Die Jugendreferentin/der Jugendreferent nimmt gemäß der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg mit beratender Stimme an den Sitzungen des Dekanatsrates teil.

(5) Die Jugendreferentin/der Jugendreferent ist Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes Freiburg, dem sie/er dienstrechtlich unterstellt ist. Die Aufgaben des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nimmt der Dekan im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt wahr, sofern er diese Aufgabe nicht dem Dekanatsjugendseelsorger übertragen hat.

Abschnitt IV: Gremien, Konferenzen und Treffen der hauptberuflich in der Pastoral Tätigen

§ 26 Dekanatsleitungsteam

(1) In jedem Dekanat wird ein Dekanatsleitungsteam gebildet, das vom Dekan geleitet wird.

(2) Das Dekanatsleitungsteam unterstützt den Dekan in der Leitung des Dekanats. Es trägt zusammen mit ihm Sorge für die Förderung und Koordination der gemeinsamen pastoralen Tätigkeit im Dekanat, berät die laufenden Geschäfte des Dekanats und bereitet die Konferenzen und Treffen der hauptberuflich in der Pastoral des Dekanats Tätigen vor.

(3) Das Dekanatsleitungsteam setzt sich zusammen aus:

1. dem Dekan und dem Stellvertretenden Dekan bzw. den Stellvertretenden Dekanen
2. der Dekanatsreferentin/dem Dekanatsreferenten,
3. einem gemeinsamen Vertreter/einer gemeinsamen Vertreterin der hauptberuflichen Ständigen Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten.

(4) Auf Vorschlag des Dekans können die Leiter der Seelsorgeeinheiten aus ihrer Mitte einen Vertreter in das Dekanatsleitungsteam wählen.

(5) Der Dekan kann im Blick auf besondere anstehende Aufgaben ein bis zwei weitere Personen zeitweise als beratende Mitglieder in das Dekanatsleitungsteam berufen.

(6) Die Vertreterin/der Vertreter der einzelnen Berufsgruppen (Abs. 3 Ziffer 3) werden von diesen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(7) Das Dekanatsleitungsteam trifft sich regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand des Dekanatsrates unter der Leitung des Dekans zum Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung der pastoralen Aufgaben auf der Ebene des Dekanats.

(8) Der Dekan kann regelmäßige Konferenzen der Leiter der Seelsorgeeinheiten einberufen, um mit diesen spezielle Fragen der Kooperation im Dekanat und der Pastoral zu erörtern.

§ 27 Dekanatskonferenz

(1) Fünf- bis sechsmal im Jahr findet eine gemeinsame Dekanatskonferenz aller Priester, hauptberuflich in der Pastoral des Dekanats tätigen Diakone und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten statt. Die Schuldekanin/der Schuldekan, die Bezirkskantorin/der Bezirkskantor, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der betroffenen Caritas-Stadt- und Landkreisverbände sowie weitere Referentinnen/Referenten, die Aufgaben im Dekanat wahrnehmen, können bei besonderen Fragestellungen eingeladen werden.

(2) Die Dekanatskonferenzen werden vom Dekan geleitet. Bei der Vorbereitung wird er vom Dekanatsleitungsteam unterstützt.

(3) Die Dekanatskonferenzen beraten die pastorale Arbeit im Dekanat, legen im Zusammenwirken mit dem Dekanatsrat deren Ziele fest und beschließen pastorale Schwerpunkte im Rahmen der diözesanen Pastoral. Sie dienen so der Verständigung auf pastorale Grundentscheidungen auf der Ebene des Dekanats.

(4) Eine der Dekanatskonferenzen wird jährlich als Herbstkonferenz durchgeführt, die ein bis eineinhalb Tage dauert. Die Herbstkonferenz behandelt das ihr vom Erzbischöflichen Ordinariat gestellte Thema.

(5) Die Teilnahme an den Dekanatskonferenzen ist für die Priester im aktiven Dienst, die hauptberuflichen Ständigen Diakone und die anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Teil ihres Dienstauftrages. Wird einem Priester im Ruhestand als Subsidiar ein Seelsorgsauftrag erteilt, ist damit die Verpflichtung verbunden, an den Dekanatskonferenzen teilzunehmen. Die anderen Priester im Ruhestand sowie die Diakone mit Zivilberuf werden zu den Dekanatskonferenzen eingeladen.

(6) In großen Dekanaten kann die Zahl der Dekanatskonferenzen zugunsten einer höheren Anzahl an Treffen der einzelnen pastoralen Dienste (§ 28) reduziert werden. Sind in einem Dekanat nur wenige hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, kann die Zahl der Dekanatskonferenzen erhöht und die Zahl der Treffen der einzelnen pastoralen Dienste vermindert werden.

(7) Über die Anzahl der Dekanatskonferenzen (Abs. 1) sowie die Anzahl der Treffen der einzelnen pastoralen Dienste (Abs. 6) entscheidet der Dekan.

§ 28 Treffen der einzelnen pastoralen Dienste

(1) In den Dekanaten finden getrennte Treffen der einzelnen pastoralen Dienste statt. Die Teilnahme an diesen Treffen ist für die Priester im aktiven Dienst, die hauptberuflichen Ständigen Diakone und die anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Teil ihres Dienstauftrages.

(2) Die Priester und hauptberuflichen Ständigen Diakone treffen sich gemeinsam vier- bis fünfmal im Jahr zum Dies (Konveniat). Diese Treffen, die auch als Klausur- bzw. Besinnungstage durchgeführt werden können, dienen u.a. der Vergewisserung des gemeinsamen Dienstes, der Pflege der mitbrüderlichen Gemeinschaft sowie der Beschäftigung mit spezifischen pastoralen Fragen.

(3) Einmal jährlich kommen die Priester und die hauptberuflichen Ständigen Diakone zur Frühjahrskonferenz zusammen, die das vom Erzbischöflichen Ordinariat gestellte Thema behandelt. Die Frühjahrskonferenz dauert ein bis eineinhalb Tage. Sie kann auch für mehrere Dekanate gemeinsam abgehalten werden.

(4) Die Priester im Ruhestand und Diakone mit Zivilberuf werden zum Dies und zur Frühjahrskonferenz eingeladen. Wird einem Priester im Ruhestand als Subsidiar ein Seelsorgsauftrag erteilt, ist damit die Verpflichtung verbunden, an den Treffen der Priester (Abs. 2 u. 3) teilzunehmen. Wohnt in einem Dekanat eine größere Zahl an Priestern im Ruhestand, können diese auch zu eigenen Treffen eingeladen werden.

(5) Dies und Frühjahrskonferenz der Priester und der hauptberuflichen Ständigen Diakone werden vom Dekan geleitet. Bei der Vorbereitung wird er vom Dekanatsleitungsteam unterstützt.

(6) Je nach Anzahl der hauptberuflich in der Pastoral im Dekanat tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Zuordnung zu den verschiedenen pastoralen Diensten (Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten) treffen sich diese dreibis fünfmal im Jahr getrennt nach Berufsgruppen, gemeinsam oder ggf. mit Vertretern ihrer Berufsgruppe eines Nachbardekanats. Nach Möglichkeit sollen auch die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer eigenen Frühjahrskonferenz zusammenkommen.

(7) Über Anzahl, Art und Leitung der Treffen der einzelnen Berufsgruppen entscheidet der Dekan im Benehmen mit dem Dekanatsleitungsteam.

§ 29 Arbeitsgemeinschaften

Zur Durchführung von Projekten und für die Wahrnehmung einzelner pastoraler Sachbereiche können zeitlich befristete Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Die Einrichtung dieser Arbeitsgemeinschaften obliegt dem Dekan, dem entsprechend § 11 Abs. 9 das Recht zukommt, Priester und hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften im Bedarfsfall zu verpflichten.

Abschnitt V: Dekanatsrat

§ 30 Aufgaben

(1) Der Dekanatsrat trägt gemeinsam mit dem Dekan als dem vom Erzbischof bestellten Leiter des Dekanats und den anderen Gremien des Dekanats als Pastoralrat, als Vertretung der Katholiken und als Organ der Vermögensverwaltung Verantwortung für den kirchlichen Auftrag im Dekanat. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen im Dekanat gerichtet.

(2) Der Dekanatsrat berät und unterstützt als Pastoralrat den Dekan und die Gremien des Dekanats bei der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben. Dabei greift er die Weisungen und Anregungen des Erzbischofs auf und richtet seine Tätigkeit an den Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg aus. Er koordiniert als Vertretung der Katholiken im Dekanat die Aktivitäten der Räte, Verbände und Geistlichen Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und vertritt die Anliegen der Katholiken in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit. Er beschließt über die ihm in diesem Statut, in der Satzung für die Dekanatsräte und in der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO) übertragenen Vermögensangelegenheiten.

(3) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Dekanatsrates und seiner Organe sind in der Satzung für die Dekanatsräte der Erzdiözese Freiburg geregelt.

Abschnitt VI: Dekanatsverwaltung

§ 31 Allgemeines

(1) Die Verwaltung des Dekanats obliegt dem Dekan. Die Verwaltung der Dekanatsverbände obliegt dem Dekanatsverwaltungsrat und dem Dekan als Vorsitzendem des Dekanatsverbandes nach den Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO) .

(2) Um den Dekan bei seinen Verwaltungsaufgaben zu unterstützen, ist in jedem Dekanat ein Dekanatsbüro eingerichtet. Es soll, soweit möglich und nötig, den auf der Ebene des Dekanats arbeitenden Diensten zur Verfügung stehen.

(3) Das Dekanatsbüro erledigt seine Aufgaben unter der Verantwortung und Dienstaufsicht des Dekans. Dieser kann die Verantwortung für einzelne Aufgaben der Organisation des Dekanatsbüros der Dekanatsreferentin/dem Dekanatsreferenten übertragen.

§ 32 Finanzen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Dekanat vom Erzbistum Haushaltsmittel. Die Höhe der Haushaltsmittel wird im Diözesanhaushalt festgesetzt und bemisst sich nach für alle Dekanate vergleichbaren Kriterien. Pastorale Sondersituationen des Dekanats können im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel des Erzbistums auf Antrag berücksichtigt werden.

(2) Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie die vorgesehenen Ausgaben werden in einem Haushaltsplan, der auch den Stellenplan enthält, erfasst. Dieser ist in der Regel für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufzustellen. Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

(3) Die Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes erstellt unter Berücksichtigung der vom Dekanatsleitungsteam und von der Dekanatskonferenz benannten pastoralen Ziele einen Entwurf des Haushaltsplanes und leitet diesen dem Dekanatsverwaltungsrat zur Vorberatung zu. Der Haushaltsplan wird vom Dekanatsrat abschließend beraten und beschlossen.

§ 33 Kassen- und Rechnungsführung

(1) Dem Dekanatsverwaltungsrat obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Sie beinhaltet die Verantwortlichkeit für die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Mittel und die Einhaltung des Haushaltsplans. Die §§ 44 bis 48 der Haushaltsordnung für das Erzbistum Freiburg gelten entsprechend.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu führen. Die Kassen- und Rechnungsführung übernimmt die zuständige Verrechnungsstelle bzw. die Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Die Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes schließt zum Ende des Rechnungsjahres die Rechnung ab und leitet diese dem Dekanatsverwaltungsrat zu, der sie dem Dekanatsrat zur Feststellung vorlegt. Nach erfolgter Feststellung leitet der Dekan die Rechnung dem Erzbischöflichen Ordinariat weiter.

§ 34 Sonderregelung für einzelne Dekanate¹

(1) In den Dekanaten, die nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet sind und in denen in Abweichung von den §§ 32 und 33 die Kosten für Dekanatsaufgaben von den zuständigen Gesamtkirchengemeinden getragen werden, werden diese Kosten in den Haushaltsplänen der jeweiligen Gesamtkirchengemeinden veranschlagt. Anstellungs- und Kostenträger für Mitarbeiter in der Verwaltung des Dekanatsbüros ist die Gesamtkirchengemeinde. Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.

¹ Das sind derzeit (1.1.2008) die Stadtdekanate Freiburg und Mannheim.

(2) Die Dekane der in Abs. 1 genannten Dekanate übermitteln der jeweiligen Gesamtkirchengemeinde die vom Dekanatsleitungsteam, von der Dekanatskonferenz und vom Dekanatsrat benannten pastoralen Ziele und wirken bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Gesamtkirchengemeinde mit.

(3) Diese Gesamtkirchengemeinden erhalten für die Dekanatsaufgaben Zuwendungen aus der Bistumskasse.

§ 35 Kirchliche Aufsicht

(1) Die Dekanate unterstehen der Aufsicht durch den Ordinarius. Für die Aufsicht über die Dekanatsverbände gelten die Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO).

Liste der als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Dekanatsverbände

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Name des Dekanatsverbandes</u>	<u>Sitz</u>
1	Acher-Renchtal	Achern
2	Baden-Baden	Baden-Baden
3	Breisach-Neuenburg	Bad Krozingen
4	Bruchsal	Bruchsal
5	Endingen-Waldkirch	Emmendingen
6	Hegau	Singen
7	Heidelberg-Weinheim	Heidelberg
8	Karlsruhe	Karlsruhe
9	Konstanz	Konstanz
10	Kraichgau	Sinsheim
11	Lahr	Lahr
12	Linzgau	Meersburg
13	Mosbach-Buchen	Buchen
14	Neustadt	Neustadt
15	Offenburg-Kinzigtal	Offenburg
16	Pforzheim	Pforzheim
17	Rastatt	Rastatt
18	Schwarzwald-Baar	Villingen
19	Sigmaringen-Meßkirch	Sigmaringen
20	Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim
21	Waldshut	Waldshut
22	Wiesental	Lörrach
23	Wiesloch	Wiesloch
24	Zollern	Hechingen